

Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung vom 14.8.2007 –BayBO- folgende

Satzung über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen für das gesamte Gemeindegebiet, soweit in Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB keine abweichenden Festsetzungen bestehen.

§ 2 Stellplätze für Wohnungen

Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

Einfamilienhäuser	2	Stellplätze
Mehrfamilienhäuser	2	Stellplätze je Wohnung
Andere Gebäude mit Wohnung(en)	2	Stellplätze je Wohnung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2008 in Kraft.

Saaldorf, 10.01.2008
Gemeinde Saaldorf-Surheim

gez.
Nutz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt am 15.01.2008 bekannt gemacht.
Die Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Saaldorf, 16.01.2008
Gemeinde Saaldorf-Surheim

gez.
Nutz
Erster Bürgermeister